

Dienstleistungsvertrag

für Planung und Beratung, Auftragsverhältnis

zwischen

ESM Software Solutions GmbH
Bahnhofstraße 6
DE - 08468 Reichenbach im Vogtland

Kontaktperson: Martin Tesche
Telefon: +49 0160 758 7867
E-Mail: martin.tesche@esmgmbh.de

(Nachstehend „Beauftragter“)

und

aldoluck AG
Sonnenbergstrasse 74
CH - 8603 Schwerzenbach

Kontaktperson: Jigme de Silva
Telefon: +41 76 367 57 67
E-Mail: jigme.desilva@aldoluck.com

(Nachstehend „Kunde“)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informatik und der Organisation.

Unter solchen Dienstleistungen sind insbesondere zu verstehen: Programmieren, Analysieren, Erstellen von Vorstudien, Voranalysen, Unterstützung bei Analysen, Projektleitungen, Beratungen, Schulungen, Koordination, Evaluation, Strategische Planungen, Erstellen von Grundkonzepten, Studien, Ist-Aufnahmen, Audits, Unterstützungen bei Abnahmen u.ä.

Dienstleistungen wie Programmierungen mit Ergebnisverantwortung, Wartung, beratende Unterstützung oder Anpassung an geänderte Einsatz- und Betriebsbedingungen erbringt der Beauftragte gemäss Bedingungen von separaten Verträgen.

2. Ausführungsbedingungen

2.1. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt durch die Unterzeichnung dieses Vertrages und eines oder mehrerer Anhänge.

In den Anhängen sind die Dienstleistungen insbesondere zu umschreiben nach:

- Art
- Dauer und Terminplanung
- Aufwand
- Verantwortlichkeiten
- Art und Höhe der Vergütung (Zahlungsplan)
- Namentlich bezeichnete Personen für die Vertragserfüllung
- Besondere Bestimmungen

2.2. Persönliche Erfüllung

Der Beauftragte hat die Dienstleistung persönlich zu erbringen; der Beizug von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Kunden. Für deren Leistung bleibt der Beauftragte verantwortlich.

2.3. Verantwortung des Beauftragten

Der Beauftragte hat die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen; die geschuldete Leistung bemisst sich an einem im Voraus festgelegten Arbeitsergebnis.

Der Beauftragte ist verantwortlich für

- Vorgehenskonzept
- Anwendungs-Know-how
- Angemessenheit der einzusetzenden Mittel
- Einhaltung der Terminplanung
- Sorgfältige Auswahl, Ausbildung und Anweisung zur fachgerechten Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter

Sind bestimmte Personen mit der Durchführung des Projektes betraut worden, so dürfen diese nur nach Absprache mit dem Kunden durch Personen gleichwertigen fachlichen Kenntnissen ersetzt werden.

2.4. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die in den Anhängen zu spezifizierenden Mitwirkungspflichten:

- bei der Bezeichnung der Kontaktperson
- bei der Erteilung von Arbeitsanweisungen
- bei der Überwachung und Kontrolle der Dienstleistungen
- bezüglich dem Zugang zu Daten und Arbeitsplätzen
- bei der Durchführung ablaufrelevanter Zwischenprüfungen und beim Fällen von Zwischenentscheiden

Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zulasten des Kunden.

2.5. Änderungsverfahren

Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages seitens des Kunden hat ihm der Beauftragte mitzuteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkung sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, hat.

Beeinflusst eine solche Änderung die Dienstleistung erheblich, informiert der Beauftragte den Kunden über die Dauer und Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und die Konsequenzen. Daraufhin hat der Kunde die Änderung schriftlich zu bestätigen.

Ist der Änderungsantrag von Seiten des Kunden erfolgt und hat er den erfolgten Änderungsvorschlag nicht bestätigt, so läuft der Auftrag unverändert weiter.

2.6. Aufklärungspflichten

Beide Vertragspartner sind zur gegenseitigen Aufklärung über alle Umstände verpflichtet, welche die Erbringung der Dienstleistungen beeinflussen.

2.7. Termine

Die in den Anhängen festgelegte Terminplanung ist einzuhalten; jede Änderung muss abgesprochen werden und in die Planung Eingang finden.

2.8. Erbringung der Dienstleistung

Die vom Beauftragten übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn dieser die Dienstleistungen gemäss Ziff. 2.1, Abs. 2 erbracht hat.

Der Beauftragte hat dem Kunden ein Werkexemplar der Dokumentation abzuliefern.

3. Vergütungen/Rechnungsstellung

3.1. Berechnung nach Aufwand/Kostenrahmen

Sofern in den Anhängen nichts anderes vereinbart ist, werden die Arbeiten nach Aufwand abgerechnet.

Dies gilt auch bei einem in den Anhängen aufgeführten Kostenrahmen, dem die Bedeutung einer Planungsgrundlage zukommt (Circa-Preis). Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass dieser nicht eingehalten werden kann, orientiert der Beauftragte den Kunden schriftlich so früh wie möglich; der Kunde kann hierauf, unter Ausschluss weiterer Ansprüche in Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen, vom Vertrag zurücktreten.

Die geltenden Ansätze (inkl. allfällige Überzeit-Zuschläge) sind in den Anhängen angegeben. Ohne gegenteilige Vereinbarung in den Anhängen ist Reisezeit nicht zu entschädigen.

Nach Aufwand berechnete Leistungen werden monatlich mit den üblichen Belegen in Rechnung gestellt.

3.2. Pauschalhonorar

Wird ein Pauschalhonorar vereinbart, deckt dieses sämtliche Aufwendungen des Beauftragten für die in den Anhängen (gemäss Ziff. 2.1) umschriebenen Dienstleistungen.

Dienstleistungen zu einem Pauschalhonorar werden gemäss dem in den Anhängen vereinbarten Zahlungsplan in Rechnung gestellt.

Änderungen der definierten Voraussetzungen oder unrichtige, unvollständige Mitwirkung des Kunden können zu Mehraufwendungen des Beauftragten führen. Dieser wird den Kunden frühzeitig und in geeigneter Form auf solche Mehraufwendungen aufmerksam machen.

Wenn nicht anders vereinbart, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt (Ziff. 3.1).

3.3. Spesen und Nebenkosten

Der Beauftragte ist berechtigt, die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten von Personal, Porti, Kosten für Datenträger und Datenübermittlung) separat in Rechnung zu stellen. Wird im Anhang geregelt.

3.4. Abgaben

In den Anhängen wird festgehalten, ob und welche Abgaben in den Ansätzen bzw. im Pauschalhonorar inbegriffen sind.

Der Beauftragte ist berechtigt, die auf Abschluss und Erfüllung erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere MWST, separat in Rechnung zu stellen.

3.5. Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind ohne Abzug mit einer Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen auf das nächste Monatsende zahlbar.

Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist als angenommen.

4. Rechte bezüglich der erbrachten Leistungen

4.1. Eigentum

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung geht ein allfällig erstelltes Werksexemplar des Arbeitsergebnisses und der Dokumentation in das Eigentum des Kunden über.

4.2. Geistiges Eigentum

Ohne anderslautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte sowohl dem Kunden wie auch dem Beauftragten zu. Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten.

Bei nur anteilmässiger Leistungsvergütung durch den Kunden bleiben alle Schutzrechte beim Beauftragten.

4.3. Know-how

Der Beauftragte hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche er bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden gewonnen hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

5. Gewährleistung/Haftung

5.1. Rechtsgewährleistung

Bei der Ausführung seiner Leistungen wird der Beauftragte gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen. Er haftet für die Verletzung seiner diesbezüglichen Sorgfaltspflicht.

Erbringt der Kunde eigene Leistungen, so haftet er dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

Der Beauftragte verteidigt den Kunden gegen jeden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsergebnisses erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes, sofern der Kunde innerhalb von 30 Tagen schriftlich benachrichtigt und ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt der Beauftragte den Rechtsstreit auf seine Kosten und übernimmt auch Schadenersatz, der Dritten zugesprochen wird.

Wenn mit der Erbringung der vertraglichen Dienstleistung nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen des Beauftragten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Beauftragte das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Massnahmen nicht zum Ziel führen und die Schutzrechtsverletzung durch richterliches Urteil festgestellt ist, wird der Beauftragte den Kunden für den Verlust des Nutzungsrechtes durch Rückerstattung der bezahlten Vergütung (unter Abzug der handelsüblichen Abschreibungen während der Nutzungsdauer) entschädigen. Der Beauftragte ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Resultat der erbrachten Dienstleistungen vom Kunden oder durch vom Beauftragten nicht beauftragte Dritte geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

Dem Kunden stehen gegenüber dem Beauftragten keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

5.2. Haftung

Der Beauftragte sichert zu, dass für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche Know-how zu besitzen.

Für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haftet der Beauftragte insgesamt bis maximal 20% der Vergütung für das Projekt (allfällige Konventionalstrafen eingerechnet).

Diese Begrenzung gilt nicht für die Haftung gemäss Ziff. 5.1 sowie schuldhaft herbeigeführte Personenschäden. Der Unternehmer schliesst zudem jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden (insbesondere aus der Pflicht zu fehlerfreien und rechtzeitigen Vornahme von Mitwirkungspflichten) aus.

Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten) wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen.

6. Vertragsdauer

Beide Vertragspartner können den Vertrag jederzeit aufheben. Details werden im Anhang geregelt. Erfolgt dies zur Unzeit, so ist der aufhebende Vertragspartner dem anderen zum Ersatz des sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.

7. Verschiedene Bestimmungen

7.1. Vertraulichkeit

Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Vertragspartners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

7.2. Datenschutz

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten, Unterauftragnehmer, Spediteure, Kreditinstitute in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können. Der bekanntgebende Vertragspartner wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

7.3. Exportkontrolle

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Ausfuhr von Informatikmitteln (insbesondere Hard- und Software, aber auch zugehöriges Know-how) aus der Schweiz der Exportkontrolle unterliegen kann und verpflichten sich zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

7.4. Verrechnung

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche eines Vertragspartners mit Gegenforderungen des anderen Vertragspartners bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung

7.5. Konkurrenz - und Abwerbeverbot

Der Beauftragte ist beim „Kunden von aldoluck AG im Namen von aldoluck AG“ tätig. Der Beauftragte verpflichtet sich für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung dieses Vertrages (**Kunde im Anhang**) keine Akquisitionen und verkaufs- technische Massnahmen bei „Kunden von aldoluck AG“ (**Kunde im Anhang**) vorzunehmen und nicht beim „Kunden von aldoluck AG“ (**Kunde im Anhang**) im eigenen Namen oder für eine andere Gesellschaft tätig zu werden.

Sollte der Beauftragte hiergegen verstossen, so ist der Beauftragte hinsichtlich der erzielten Umsätze gegenüber der aldoluck AG schadensersatzpflichtig. Ferner verpflichtet sich der Beauftragte über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren und sich an die Geheimhaltungsvorschriften zu halten.

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen des andern Vertragspartners während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der vertragsbrüchige Vertragspartner eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Netto-Jahresgehältes des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch von CHF 100'000.- unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts für den weiteren nachgewiesenen Schaden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Vertragsinhalt

Dieser Vertrag, dessen Anhänge und die gemäss Ziff. 8.2 getroffenen Nebenabreden regeln die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen. Im Falle von Abweichungen gehen die jeweils letzten gültig zustande gekommenen Bestimmungen der Anhänge und Nebenabreden diesen Vertragsbedingungen vor.

8.2. Schriftform

Dieser Vertrag, dessen Anhänge, allfällige Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

8.3. Mitteilungen

Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bestimmte Mitteilungen sind in schriftlicher Form, per Brief oder mit Telefax/E- Mail und anschliessender brieflicher Bestätigung, an die auf der Titelseite des Vertrages oder im Anhang angegebenen Adressen der Vertragspartner zu Händen der dort bezeichneten Kontaktpersonen zu richten.

8.4. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

8.5. Abtretung und Übertragung

Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

8.6. Vertragsexemplare

Dieser Vertrag und alle Anhänge oder Nebenabreden werden in 2 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

8.7. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

8.8. Streiterledigung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Beauftragten zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Beauftragten, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Unterschriften

Beauftragter (Stempel)



.....
Signatur

Edmir Abdić
.....

Name

Reichenbach, 31.05.2021
.....

Ort, Datum

Kunde (Stempel)

J. de Silva
.....

Jigme De Silva (May 31, 2021 10:21 GMT+2)

.....
Signatur

Jigme de Silva
Name

31.05.2021
Schwerzenbach,
Ort, Datum

ANHANG NR. 2021-05-28 [EINZELAUFTRAG] für Planung und Beratung, Auftragsverhältnis

zwischen

ESM Software Solutions GmbH
Bahnhofstraße 6
DE - 08468 Reichenbach im Vogtland

Kontaktperson: Martin Tesche
Telefon: +49 0160 758 7867
E-Mail: martin.tesche@esmgmbh.de

(Nachstehend „Beauftragter“)

und

aldoluck AG
Sonnenbergstrasse 74
CH - 8603 Schwerzenbach

Kontaktperson: Jigme de Silva
Telefon: +41 76 367 57 67
E-Mail: jigme.desilva@aldoluck.com

(Nachstehend „Kunde“)

Einzelauftrag

Kunden - Ansprechpartner

Ansprechpartner (Projektleiter): Jigme de Silva
 Funktion: Geschäftsführer
 Stellvertreter: Manuela Müller
 Funktion: Leiterin Administration

Tätigkeit

Berater	Satz	Arbeitstage	Periode
Joey Heeg	EUR 40.- pro Std. inkl. Spesen und Reisezeit* inkl. MwSt	ca. 40h pro Woche +, nach Absprache	14.06. bis 31.08.2021 mit Option auf Verlängerung

* Anreise, Unterkunft und Verpflegung übernimmt AIDA Cruises (Luxusgüter, z.B. Zigaretten sind ausgeschlossen)

Aufgabenstellung: Windows 10 Rollout/ 1st Level Support beim Kunden der aldoluck AG / Computer Futures (AIDA Cruises German Branch of Costa Crociere S.p.A., verschiedene Einsatzorte - je nach Schiffslokation)

Zeiterfassung: Die Einsatzzeiten werden über das SThree Zeiterfassungssystem (Workflow) online erfasst und genehmigt. Es werden nur tatsächlich erbrachte Leistungen vergütet. Die Gesellschaft hat keine Verpflichtung auf Abruf der Leistung.

Zusatzbestimmungen

- Die obigen Aufwandsberechnungen wurden aufgrund der bis heute vom Kunden von aldoluck AG bekannt gegebenen Grundlagen und Anforderungen geschätzt. Fakturiert wird nach effektivem Aufwand.
- Kapazität, die über den oben angeführten Aufwand hinausgeht, wird vom Kunden von aldoluck AG schriftlich angefordert. Der Beauftragte wird dann in einem zusätzlichen Anhang die benötigte Kapazität offerieren.
- Im Falle einer länger als drei Tage andauernden, vollständigen Arbeitsunfähigkeit verlässt der Berater das Schiff. Die Abreise vom Schiff erfolgt in diesem Fall vom nächsten Hafen. Die Rückkehr auf das Schiff nach der Genesung, erfolgt nach Absprache mit dem vor Ort zuständigen IT-Leiter und/oder Christian Witzke. Im Falle einer nachgewiesenen Infektion mit COVID19 verlässt der Berater sofort das Schiff. Eine Rückkehr auf das Schiff ist ausgeschlossen.
- Es gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen. Innerhalb der ersten 7 Tage ist eine tägliche Kündigung möglich.

Einzelauftrag

5. Der Beauftragte beabsichtigt, die Schlüsselpositionen während der ganzen Dauer der Durchführung der in diesem Anhang vereinbarten Tätigkeiten nach Möglichkeit durch die gleichen Mitarbeiter zu besetzen. Ist ein Mitarbeiter zu ersetzen, so ist der Beauftragte bestrebt, dies mit einem Mitarbeiter gleichwertiger fachlicher Qualifikation innerhalb von 1- 2 Wochen zu tun.
6. Dieser Anhang (Einzelauftrag) tritt erst in Kraft, wenn für die obengenannte/n Person/en die allenfalls notwendige/n Arbeitsbewilligung/en rechtsgültig vorliegt / vorliegen. Diese wird/werden durch den Kunden beantragt.
7. Die Dienstleistungen erfordern eine enge Kooperation zwischen den Partnern.

Unterschriften

Beauftragter (Stempel)


ESM Software Solutions GmbH
Sonnenbergstrasse 74
8603 Schwerzenbach

.....
Signatur

Edmir Abdić

.....
Name

Reichenbach, 31.05.2021

.....
Ort, Datum

Kunde (Stempel)



Jigme De Silva (May 31, 2021 10:21 GMT+2)

.....
Signatur

Jigme de Silva
Name

31.05.2021
Schwerzenbach,
Ort, Datum